Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 21.

(No. 1647.) Dammgeld-Tarif für die Stadt Fürstenwalde. Vom 2ten April 1835.

Es wird entrichtet:

I. vom Lastfuhrwerk:
a) vom beladenen, für jedes Zugthier .... 8 Pfennige,
b) vom unbeladenen, für jedes Zugthier .... 5 „
c) von jedem Lastwagen, der an demselben Tage, an welchem er einpassirt, wieder auspassirt, für jedes Zugthier .... 5 „

II. von Wagen, welche zu den Fürstenwalder Jahr- oder Wochen-Märkten kommen, oder von diesen Märkten zurückkehren, für jedes Zugthier .... 2 „

Befreiungen.

Dammgeld wird nicht erhoben:
1) von allem Personenfuhrwerke ohne Ausnahme (Extraposten, Kaleschen, Kutschen, Kabriolets u. s. w.) beladen oder unbeladen;
2) von sämmtlichem Fuhrwerk der Stadt Fürstenwalde und der städtischen Etablissements, der Königlichen Mühlen bei Fürstenwalde, so wie der Kämmereidörfer Braunsdorf und Kirchhofen, ohne Ausnahme;
3) von allem Fuhrwerk der Gutsbesitzer, Pächter, Prediger und Landleute des Lebuser Kreises, insofern solches nicht für Lohn verrichtet wird;
4) vom Armeefuhrwerk und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führen;
5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, imgleichen von Vorspann- und Lieferungsfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen, und
6) von allem mit Chausseebaumaterialien beladenen Fuhrwerk.

Berlin, den 2ten April 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Rother. Graf v. Alvensleben.

(Ausgegeben zu Berlin den 22sten Oktober 1835.)

(No. 1648.) Tarif zur Erhebung des Ueberfahrtgeldes bei der Warthefähre bei Vietz. Vom 21sten Juli 1835.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

	in den Monaten			
	März bis einschließlich Oktober.		Novbr. bis einschließlich Februar.	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:				
a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person	—	3	—	6
b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittelst Nachens, welche auf Verlangen geschehen muß, von den übersetzenden Personen zusammen ..... sofern die Abgabe nach dem Satze zu a) von den Einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.	1	—	2	—
Personen, welche zu einem Fuhrwerke gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu III. entrichtet wird, sind frei.				
II. Von Thieren (Reiter, Führer und Treiber sind frei):				
a) für ein Pferd oder Maulthier	1	—	2	—
b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel	—	6	1	—
c) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Ziege, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird	—	3	—	6
d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück (eine geringere Anzahl ist frei):	—	6	1	—
Wenn Vieh auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird; so wird davon keine besondere Abgabe erhoben.				
III. Vom Fuhrwerke neben der Abgabe für das Gespann nach II.:				
a) für ein beladenes	2	—	3	—
b) für ein unbeladenes	1	—	1	6
c) für einen Handwagen, Handkarren oder Handschlitten ...	—	3	—	6
IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.				
Wenn die Warthe bei tragender Eisdecke passirt werden kann: so wird die Hälfte der vorstehenden Sätze entrichtet, wogegen der Fährmann Bahn machen und die Reisenden überbringen muß.				

Be-

Befreiungen.

Ueberfahrtsgeld wird nicht erhoben:

1) Von Equipagen und Thieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören;

2) von kommandirten Militairs, einberufenen Rekruten, Fuhrwerken und Thieren, welche der Armee oder Truppen auf dem Marsche angehören, imgleichen von Kriegsvorspann und Kriegslieferungsfuhren;

3) von öffentlichen Beamten, deren Thieren und Fuhrwerken bei Dienstreisen;

4) von Transporten, welche für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen;

5) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnellposten und öffentlichen Kouriere und Estafetten, und dann von solchen leer zurückkehrenden Fuhrwerken und Thieren;

6) von Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Berlin, den 21sten Juli 1835.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Rother. Graf v. Alvensleben.

(No. 1649.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten August 1835., wegen Aufhebung der unter den bäuerlichen Einsassen in Pommern zur wechselseitigen Unterstützung bei Neubauten bestehenden Fuhrverbände.

Aus den in Ihrem Berichte vom 28sten v. M. angeführten Gründen und nach Ihrem Antrage will Ich die zur wechselseitigen Unterstützung bei Neubauten unter den bäuerlichen Einsassen in Pommern bestehenden Fuhrverbände, welche auf den Grund der Bestimmungen im §. 17. des Wirthschafts- und Haushaltungs-Reglements für die Aemter des Herzogthums Pommern und die Lande Lauenburg und Bütow vom 1sten Mai 1752. und im §. 50. der Feuer-Ordnung für das platte Land in Vor- und Hinterpommern vom 24sten Mai 1756. gebildet worden sind, so wie die gesetzliche Kraft dieser Bestimmungen hierdurch aufheben. Sie haben hiernach weiter zu verfügen und diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18ten August 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Rochow und den Wirklichen Geheimen Rath v. Ladenberg.

(No. 1650.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29sten August 1835., wegen der Zensur gedruckter Anzeigen von Büchern und andern einzelnen gedruckten Blättern.

Ich bin auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 28sten v. M. mit Ihrer Ansicht einverstanden, daß auch gedruckte Anzeigen von Büchern, gleich andern einzelnen gedruckten Blättern, den Vorschriften des Zensur-Gesetzes vom 18ten Oktober 1819. unterworfen, und daß namentlich dergleichen im Auslande gedruckte Anzeigen und Blätter ohne Ausnahme den im Inlande gedruckten gleich zu achten sind, mithin, wenn sie außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in Deutscher Sprache gedruckt worden, nach Art. XI. des Zensur-Gesetzes ohne ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Zensurbehörde nicht verbreitet werden dürfen, wogegen die innerhalb der Deutschen Bundesstaaten gedruckten Anzeigen der Lokal-Zensur-Behörde vorzulegen sind. Sie haben diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Erdmannsdorf, den 29sten August 1835.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Frh. v. Altenstein, Ancillon und v. Rochow.

(No. 1651.) Tarif zur Erhebung des Brückengeldes für die Benutzung der Oderbrücke bei Crossen. Vom 31sten August 1835.

Es wird entrichtet:	Sgr.	Pf.
I. Von Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets und allem Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten, zum Fortschaffen von Personen, beladen oder unbeladen, für jedes Zugthier	1	6
II. vom Lastfuhrwerk:		
A. vom beladenen:		
1) vierrädrigen, für jedes Zugthier, bei einer Bespannung		
a) von 4 oder weniger Zugthieren	1	6
b) von 5 oder 6 Zugthieren	3	—
c) von 7 oder mehreren Zugthieren	4	6
2) zweirädrigen, für jedes Zugthier, bei einer Bespannung		
a) von 1 oder 2 Zugthieren	1	6
b) von 3 Zugthieren	3	—
c) von 4 oder mehreren Zugthieren	4	6
3) ist der Radbeschlag eines Lastfuhrwerks auswärts und in grader Fläche 6 Zoll und darüber breit, auch ohne hervorstehende Nägel und Stifte, statt der Sätze 1. b. und 2. b., nur von jedem Zugthiere	1	6
4) von Schlitten für jedes Zugthier	1	6
B. vom unbeladenen:		
1) von Frachtwagen, für jedes Zugthier	1	—
2) von gewöhnlichem Landfuhrwerk, desgleichen Schlitten zum Fortschaffen von Lasten, für jedes Zugthier	—	6
III. von ledigen Pferden und Maulthieren, mit oder ohne Reiter oder Last, von jedem	—	6
IV. von Ochsen, Kühen und Eseln, vom Stück	—	3
V. von Kälbern, Rindern, Fohlen, Ziegen, Schaafen, Lämmern und Schweinen, wenn deren weniger als 5 sind, nichts, von 5 Stück und mehre aber für jede 5 Stück	—	3

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Ein Lastfuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn, außer den Zubehörungen desselben und Futter für höchstens 3 Tage, sich auf demselben an anderen Gegenständen mehr als die Ladung eines Schubkarrens, nämlich 2 Zentner, befindet.

2) Zur Bespannung eines Fuhrwerks werden alle dabei befindliche Pferde rc. (auch der Vorspann) gerechnet, welche nicht augenscheinlich eine andere Bestimmung haben.

3) Von

3) Von Lastwagen oder Karren, deren Radbeschläge weniger als 2 Zoll breit sind, desgleichen von solchen Lastwagen oder Karren, deren Rad-Beschläge zwar eine größere Breite, aber in der äußeren Seite eine gebogene Fläche oder hervorstehende Kopfnägel oder Stifte haben, werden die Sätze des Tarifs doppelt entrichtet.

4) Lastfuhrwerke dürfen nicht breiter als höchstens 10 Fuß geladen werden.

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Gestüten angehören;

2) vom Armeefuhrwerk und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, desgleichen von Offizieren zu Pferde im Dienste und in Dienstuniform;

3) von den öffentlichen Beamten auf Dienstreisen;

4) von öffentlichen Kouriers, imgleichen von ordinairen, Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnellposten, den dazu gehörigen Beiwagen und ledig zurückgehenden Postpferden;

5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, imgleichen von Vorspann- und Lieferungsfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Armen-, Arrestanten- und Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren;

7) von allen mit Chausseebaumaterialien beladenen Fuhrwerk, und

8) von allen Eingesessenen des Kreises Crossen, welche nicht für Lohn fahren; namentlich sind frei vom Brückengelde alle Einwohner der Stadt Crossen für ihre Person, so wie alle nicht für Lohn unternommene Fuhren derselben.

Liegnitz, den 31sten August 1835.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Rother. Graf v. Alvensleben.

(No. 1652.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten September 1835., durch welche des Königs Majestät der Stadt Justroszyn die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831. zu verleihen, bei dieser Gelegenheit auch zu bestimmen geruht haben, daß in allen Fällen, in welchen Allerhöchstdieselben die Städteordnung im Großherzogthume Posen verleihen, der zehnte Titel dieses Gesetzes nicht zur Anwendung kommen soll.

Auf Ihren Bericht vom 9ten v. M. will Ich der Stadt Justroszyn im Großherzogthume Posen, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831. verleihen, und haben Sie mit deren Einführung den Ober-

Ober-Präsidenten der Provinz zu beauftragen. Uebrigens bestimme Ich hiermit im Allgemeinen, daß in allen Fällen, in welchen Ich die Städteordnung im Großherzogthume Posen verleihe, der zehnte Titel derselben nicht zur Anwendung kommen soll. Kapsdorf, den 3ten September 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Minister des Innern und der Polizei v. Rochow.

Berichtigung eines Druckfehlers.

in Beziehung auf das unter No. 1623. abgedruckte Gesetz vom 29sten Juni 1835.

In dem Abdrucke des Gesetzes vom 29sten Juni d. J. wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen rc. muß Seite 140 der Gesetzsammlung, §. 9. sub. b. in der 5ten Zeile dieses Absatzes statt: Geldwerths gelesen werden: Gutswerths.
Berlin, den 23sten September 1835.

Das Staatsministerium.

Frh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. Frh. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler.
Für den Kriegsminister: v. Schöler. Graf v. Alvensleben.

(No. 1653.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten September 1835., die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831. an die Stadt Inowraclaw betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 22sten August c. will Ich der Stadt Inowraclaw im Großherzogthume Posen, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städte-Ordnung vom 17ten März 1831., mit Ausschluß des auf die Provinz Posen nicht anwendbaren zehnten Titels derselben, verleihen, und haben Sie den Ober-Präsidenten der Provinz mit deren Einführung zu beauftragen.
Breslau, den 24sten September 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Rochow.

(No. 1654.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten September 1835., mittelst deren des Königs Majestät der Stadt Nakel im Großherzogthume Posen die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831. zu verleihen geruht haben.

Ich will nach Ihrem Antrage vom 22sten August d. J. der Stadt Nakel im Großherzogthume Posen, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städte-

Ord-

Ordnung vom 17ten März 1831., mit Ausschluß des auf die Provinz Posen nicht anwendbaren zehnten Titels derselben, verleihen, und überlasse Ihnen, mit deren Einführung den Ober-Präsidenten der Provinz zu beauftragen.

Breslau, den 24sten September 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Minister des Innern und der Polizei v. Rochow.

(No. 1655.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten September 1835., durch welche Seine Königliche Majestät der Stadt Samter die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831. zu verleihen geruht haben.

Auf Ihren Bericht vom 14ten September d. J. will Ich der Stadt Samter im Großherzogthume Posen, dem von derselben geäußerten Wunsche gemäß, die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831. verleihen, und ermächtige Sie, mit deren Einführung den Ober-Präsidenten der Provinz zu beauftragen.

Breslau, den 24sten September 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Rochow.

(No. 1656.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten September 1835., betreffend die Ausschließung der Anwendbarkeit des §. 1087. Tit. 1. Th. II. des Allgemeinen Landrechts auf Schwängerungsklagen gegen im Auslande Wohnende.

Auf Ihren Bericht vom 12ten d. M. bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschrift im §. 1087. Tit. 1. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, welche den Geschwächten die Befugniß beilegt, ihre Klage gegen den Schwängerer, auch wenn dieser seinen Wohnsitz verändert hat, in dessen vorigem Gerichtsstande anzustellen, in denjenigen Fällen nicht Anwendung finden soll, wenn der Schwängerer zur Zeit der Anstellung der Klage seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt, mithin dort seinen persönlichen Gerichtsstand hat. Hierdurch wird jedoch in der Anwendbarkeit der gesetzlichen Vorschriften des §. 119. Tit. 2. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung und des §. 34. des Anhanges zu der letzteren auf die vor diesseitigen Gerichten anzustellenden Schwängerungsklagen gegen Ausländer nichts geändert. Sie haben diesen Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt machen zu lassen.

Teplitz, den 30sten September 1835.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats- und Justizminister v. Kamptz und Mühler.
